AG 14:
Neue Aufgaben für den Verfahrenspfleger nach der Reform der Zwangsbehandlung

Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger a. D. in Bad Segeberg

Die Grundlage: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Titel: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des Ultima-Ratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen vom 6.2.2026 (Bearbeitungsstand des BMJV).
Die Gesetzesänderungen sollen am 1.1.2027 in Kraft treten.

RefE § 317 FamFG

§ 317 Bestellung des Verfahrenspflegers

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen in Unterbringungssachen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen. Der Verfahrenspfleger ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Als Verfahrenspfleger ist eine natürliche Person zu bestellen. In der Regel ist eine Person zu bestellen, die Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt. Steht eine Person zur Verfügung, die in gleicher Weise geeignet und zur ehren amtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist, so kann auch diese zum Verfahrenspfleger bestellt werden.

(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrens-bevollmächtigten vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

Kommentar:

Zu 1) Neu ist, dass ein besonders geeigneter Verfahrenspfleger zu bestellen ist (§ 317a) und zwar so früh wie möglich.

Zu 2) Neu ist hier, dass in der Regel eine Person zu bestellen ist, die Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt. Der Vorrang des Ehrenamtes entfällt für diesen Typus der Verfahrenspfleger. Steht eine ehrenamtlich in gleicher Weise geeignete Person zur Verfügung, kann sie bestellt werden.

Zu 3) Diese Regelung entspricht der bisherigen Norm.

Zu 4) Diese Regelung entspricht der bisherigen Norm.

Zu 5) Die Bestellung, Aufhebung oder Ablehnung eines Verfahrenspflegers ist als typische Zwischenentscheidung nicht selbständig anfechtbar.

RefE § 317a FamFG

§ 317a Eignung des Verfahrenspflegers; Nachweis der Eignung

(1) Geeignet im Sinne des § 317 Absatz 1 ist eine Person, die Kenntnisse auf den Gebieten des Betreuungsrechts, insbesondere im Bereich der Unterbringungssachen, und des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie im Bereich der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und in Betracht kommender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten hat und über Kenntnisse der betreuungsspezifischen Kommunikation und Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung verfügt.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine Registrierung als beruflicher Betreuer nach § 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes, eine sozialpädagogische, pflegerische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation oder eine für die Tätigkeit als Verfahrenspfleger spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

(Für die Praxis erscheint es sinnvoll, wenn die Betreuungsbehörden einen Pool von in diesem Sinne geeigneten Verfahrenspflegern vorhält und sie stets aktualisiert unter genauer Angabe der Qualifikationen den Betreuungsgerichten zur Verfügung stellt (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 BtOG)).

Kommentar:

Zu 1) Neu ist nun eine nähere Eignungsbeschreibung. Der Verfahrenspfleger muss

a) Kenntnisse auf den Gebieten des Betreuungsrechts haben. Der Plural zeigt, dass es umfassende Kenntnisse sein müssen, die auch Erfahrungen voraussetzen.

b) Insbesondere sind Kenntnisse im Bereich der Unterbringungssachen, und des dazugehörigen Verfahrensrechts erforderlich. Der Verfahrenspfleger muss die Verfahrensabläufe, die Rechte des Betroffenen und anderer Beteiligter und die Rechtsmittelmöglichkeiten kennen.

c) Es sind Kenntnisse zur Vermeidung von Freiheitsentziehungen zu fordern. In der Pflegewissenschaft haben sich Alternativen zu Freiheitsentziehungen entwickelt, die bekannt sein müssen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der im Recht auch hier eine besondere Rolle spielen kann (also insbesondere das Übermaßverbot) muss bekannt sein.

d) Wichtig sind besonders Kenntnisse der Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und in Betracht kommender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1832 BGB müssen dem Verfahrenspfleger geläufig sein.

e) Der Verfahrenspfleger muss schließlich Kenntnisse der betreuungsspezifischen Kommunikation und Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung besitzen und anwenden können. Der persönliche Kontakt vor der persönlichen Anhörung ist in der Regel eine besondere Herausforderung für die Kommunikation, vor allem wenn z.B. der Betroffene nach einem schweren psychiatrischen Krankheitsschub, der Anlass für die Verbringung in einer geschlossenen Einrichtung war, nunmehr sediert anzusprechen ist. Kann der Betroffene in einer solchen Situation nicht angesprochen werden, muss ein mutmaßlicher Wille festgestellt werden und falls auch das nicht möglich ist, ärztliche Maßnahmen befürwortet werden, die objektiv die Gesundheit zumindest weitgehend wieder herstellen können. Findet sich eine Patientenverfügung mit einer Einwilligung oder Nichteinwilligung in die indizierte Behandlung, die der aktuellen Situation entspricht, hat der Verfahrenspfleger diesen Willen im Verfahren geltend zu machen. Mit den Methoden einer unterstützten Entscheidungsfindung könnte im Einzelfall der Betroffene zu einer eigenen Entscheidung verholfen werden, die der Verfahrenspfleger u. U. auch als „Sprachrohr“ des Betroffenen in das Verfahren schriftlich oder mündlich einbringen kann.

Zu 2) Diese umfassenden Kenntnisse sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Ein Berufsbetreuer, der diese Aufgabe wahrnehmen möchte, kann seine Kenntnisse durch die Registrierung gem. § 24 BtOG nachweisen und zusätzlich, wenn gewünscht, durch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrgangs.

Auch berufliche Qualifikationen wie in der Norm aufgelistet können als Nachweis ausreichen. Der Gesetzgeber nennt zudem auch die Möglichkeit einer besonderen Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als Verfahrenspfleger, die von einigen Fortbildungsinstituten schon seit Jahren angeboten werden.

Im Vergleich mit dem Verfahrenspfleger nach § 276 FamFG ist hier eine besondere Spezialisierung gefordert. Sinn und Zweck der Norm ist allerdings in der Hauptsache die Sicherstellung, dass die Rechte der Betroffenen von Anfang an effektiv und zwar von einem besonders geeigneten Verfahrenspfleger wahrgenommen werden. Gerade dies war nach bisherigem Recht nicht immer gewährleistet.

RefE § 317b FamFG

§ 317b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrenspflegers

(1) Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Der Verfahrenspfleger hat auch Gespräche mit Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betroffenen zu führen, soweit dies erforderlich ist und der Betroffene dem zustimmt. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrenspfleger den gerichtlichen Beschluss mit dem Betroffenen erörtern. Der Verfahrenspfleger ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.

(2) Der Verfahrenspfleger hat dem Gericht über die zu den Zwecken des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 erbrachten Tätigkeiten eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme enthält insbesondere eine Äußerung des Verfahrenspflegers zu den Wünschen oder hilfsweise zu dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen und dazu, ob und inwieweit der Verfahrenspfleger nach seinen Feststellungen die beabsichtigte Unterbringungsmaßnahme für erforderlich hält. Der Stellungnahme bedarf es nicht, wenn es sich um ein Verfahren nach § 331 oder § 332 handelt.

Kommentar:

Zu 1) Der Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 317 Abs. 3 FamFG allerdings jetzt mit dem Zusatz, dass der Verfahrenspfleger nicht nur zur Ermittlung eines etwa notwendig festzustellenden mutmaßlichen Willens mit Zustimmung des Betroffenen Gespräche mit Angehörigen und Vertrauenspersonen führen kann und soweit eine mit Beschluss ergangene Endentscheidung ergangen ist, mit dem Betroffenen diese zu erörtern hat. Das bedeutet,

dass ein persönlicher Kontakt nach der Endentscheidung notwendig ist, um zu klären, ob die Entscheidung akzeptiert wird oder angefochten werden soll. Dabei soll der Verfahrenspfleger entweder als Übermittler – schriftlich im eigenen Namen – ein Rechtsmittel einlegen oder den Betroffenen bei der eigenen Rechtsmitteleinlegung unterstützen (evtl. dann als Bote tätig werden).

Zu 2) Neu ist, dass der Verfahrenspfleger dem Gericht vor der persönlichen Anhörung soweit das vom Zeitlauf möglich ist eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen hat. Darin sind seine Tätigkeit und das Ergebnis des persönlichen Kontaktes unter Angabe festgestellter Wünsche und sonstiger Äußerungen des Betroffenen, hilfsweise ein festgestellter mutmaßlicher Wille anzugeben. Und ferner auch, ob und inwieweit der Verfahrenspfleger nach seinen Feststellungen die beabsichtigte Unterbringungsmaßnahme für erforderlich hält. Die Stellungnahme ist nicht erforderlich in Eilt-Verfahren nach § 331 oder § 332.

RefE § 318 FamFG

§ 318 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) In der Bestellung ist festzustellen, ob die Verfahrenspflegschaft berufsmäßig oder ehrenamtlich geführt wird.

(2) Der berufsmäßige Verfahrenspfleger erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug eine Vergütung. Die Ansprüche des berufsmäßigen Verfahrenspflegers auf Vergütung und Aufwendungsersatz richten sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und den §§ 3 bis 5 und 16 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

(3) Die ehrenamtliche Verfahrenspflegschaft wird unentgeltlich geführt. Der ehrenamtliche Verfahrenspfleger er hält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1877 Absatz 1 bis 2 und 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden.

(4) Anstelle der Vergütung und des Aufwendungsersatzes nach Absatz 2 kann das Gericht dem Verfahrenspfleger eine Pauschale zubilligen, wenn die für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Verfahrenspfleger gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraus sichtlich erforderliche Zeit mit den in § 3 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von 4 Euro je veranschlagter Stunde zu vergüten. In diesem Fall braucht der Verfahrenspfleger die von ihm aufgewandte Zeit und eingesetzten Mittel nicht nachzuweisen; weitergehende Vergütungs- und Aufwendungsersatzsansprüche stehen ihm nicht zu.

(5) Die Vergütung und der Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.

Kommentar:

Zu 1) Obwohl das Gesetz keinen formalen Bestellungsakt vorsieht, ist die Beiziehung des Verfahrenspflegers ob durch Beschluss oder formfrei durch Aktenvermerk und telefonischer Zuziehung mit der Feststellung zu versehen, ob er beruflich oder ehrenamtlich tätig wird. Diese Feststellung kann nachgeholt werden, wenn es sich dabei um eine Berichtigung der Bestellung handelt.

Zu 2) Für jeden Rechtszug steht dem berufsmäßigen Verfahrenspfleger eine Vergütung zu.

Zu 3–6) Diese Regelungen entsprechen dem § 318 in der bisherigen Fassung mit den dort geregelten Besonderheiten in Fällen eines richterlichen **Bereitschaftsdienstes** mit Sondervergütung nach § 16 VBVG i.d.F. des KostBRÄG 2025 für Tätigkeiten des Verfahrenspflegers außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten.

§ 277 Abs. 3 Auszug aus der Kommentierung:

Stufe 1 nach dem neu geregelten zweistufigen System ab dem 1.1.2026 = 33,00 €;

Stufe 2 = 44,00 €.

Stellt das BetrG gem. § 16 VBVG ausnahmsweise fest, dass die Tätigkeit des Verfahrenspflegers werktäglich zwischen 18 und 6 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- oder Feiertagen wahrzunehmen ist, so erhöht sich der für die jeweilige Stufe anzusetzende Stundensatz der Vergütung um 25 %. Dabei sind an unaufschiebbare ganz eilige Anhörungsfälle zu denken, die außerhalb der üblichen werktäglichen Zeiten erfolgen müssen. Die dann zu berechnenden Stundensätze ergeben sie wie folgt:

Ehemalige Vergütungstabelle A: 26,00 €/Std + 6,50 € = 32,50 €/Std;

Stufe 1: 33,00 €/Std + 8,25 € = 41,25 €/Std;

Stufe 2: 44,00 €/Std + 11,00 €/Std = 55,00 €/Std.

Der zugrunde zulegende Zeitaufwand kann nach der Reform des § 276 mit der näheren Aufgabenbestimmung sehr unterschiedlich sein. In der Regel hat der Verfahrenspfleger sich zuerst mit dem Verfahrensgegenstand auseinanderzusetzen, evtl. dafür den Richter oder Rechtspfleger zu kontaktieren, dann einen ersten Besuch und Kontakt mit dem Betroffenen herzustellen. Es folgen die Teilnahme beim Anhörungstermin und ein letzter Kontakt zur Frage, ob die gerichtliche Entscheidung akzeptiert wird oder ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Dieser Mindestaufwand kann vom Verfahrenspfleger in Rechnung gestellt werden.

Zusammenfassung:

Wesentliche Änderungen:

1. Der Verfahrenspfleger soll in der Regel beruflich tätig sein (Berufsbetreuer) und besonders definierte Qualitätsmerkmale aufweisen.
2. Die Qualitätsmerkmale sind dem Gericht vor Bestellung nachzuweisen.
3. Der Aufgabenumfang besteht mindestens aus einem persönlichen Kontakt vor der persönlichen Anhörung, einer Anwesenheit im Anhörungstermin und einer Nachbesprechung.
4. Der Verfahrenspfleger hat – von Ausnahmen abgesehen – einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seines Erstkontakts dem Gericht vor der persönlichen Anhörung einzureichen.
5. Dem Verfahrenspfleger steht u. U. eine erhöhte Vergütung zu.